



Friedhof- und
Bestattungsreglement
der Stadt Rheinfeld

Inhaltsverzeichnis

I	Organe und Rechtsmittel	Seite
Art. 1	Zweck	3
Art. 2	Zuständigkeit	3
Art. 3	Bestattungsamt	3
Art. 4	Ruhe und Ordnung	3
Art. 5	Rechtsmittel	3
<hr/>		
II	Bestattungswesen	
Art. 6	Allgemeines Verhalten der Besucher	4
Art. 7	Anzeigepflicht	4
Art. 8	Bestattungszeiten	4
Art. 9	Verfügungsrecht	4
Art. 10	Anrecht und Leistungen bei Bestattung	5
Art. 11	Bestattung gegen Entgelt	5
<hr/>		
III	Grabstätten	
Art. 12	Beisetzungsmöglichkeiten	6
Art. 13	Grabesruhe	6
Art. 14	Zusätzliche Urnenbeisetzungen	7
Art. 15	Vorzeitige Aufhebung	7
<hr/>		
IV	Grabbepflanzung und Unterhalt	
Art. 16	Bepflanzungsgrundsätze	7
Art. 17	Abfälle, leere Gefässe	8
Art. 18	Vernachlässigung des Unterhalts	8
Art. 19	Grabeinfassung	8

V	Grabmale	
<hr/>		
Art. 20	Grabmale	9
Art. 21	Individuelle Grabmale / Urnennischen / Gemeinschaftsgrab	9
Art. 22	Mass und Material der Grabmale	9
Art. 23	Setzen und Unterhalt der Grabmale	9
Art. 24	Grabkreuz	10
VI	Aufhebung von Grabstätten	
<hr/>		
Art. 25	Aufhebung von Grabfeldern	10
VII	Kompetenzdelegation	
<hr/>		
Art. 26	Anpassung der Gebühren	11
VIII	Ausnahmebewilligungen	
<hr/>		
Art. 27	Ausnahmebewilligungen	11
IX	Haftung und Strafbestimmungen	
<hr/>		
Art. 28	Haftung	11
Art. 29	Schadenersatz	11
X	Schlussbestimmungen	
<hr/>		
Art. 30	Strafbestimmungen	11
Art. 31	Inkrafttreten	12
Anhang I	Gebührentarif	
Anhang II	Bestattungsarten	
Anhang II	Grabmale	

I Organe und Rechtsmittel

Art. 1

Das vorliegende Reglement bezweckt die Regelung aller im Zusammenhang mit der Bestattung stehenden amtlichen Handlungen sowie die geordnete Benützung des Waldfriedhofs Rheinfelden.

Zweck

Der Waldfriedhof ist ein Ort, an dem mit Würde den Verstorbenen gedacht wird.

Art. 2

Das Friedhof- und Bestattungswesen ist Aufgabe der Einwohnergemeinde und untersteht der Aufsicht des Gemeinderates.

Zuständigkeit

Der Gemeinderat delegiert einzelne Aufgaben gemäss den Richtlinien für die Delegation von gemeinderätlichen Kompetenzen der Stadt Rheinfelden vom 9. September 1993.

Art. 3

Das Bestattungsamt wird als Zweig der Stadtverwaltung geführt.

Bestattungsamt

Das Bestattungsamt führt ein Bestattungsregister.

Art. 4

Die Friedhofgärtner sorgen für Ruhe und Ordnung auf dem Waldfriedhof. Den Weisungen dieser Personen ist Folge zu leisten.

Ruhe und Ordnung

Art. 5

Gegen Entscheide und Verfügungen der mit dem Vollzug beauftragten Stellen und Personen kann innert 20 Tagen beim Gemeinderat schriftlich Einsprache geführt werden.

Rechtsmittel

Gegen die gestützt auf dieses Reglement erlassenen Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen beim Departement des Innern des Kantons Aargau schriftlich Beschwerde eingereicht werden.

II Bestattungswesen

Art. 6

Allgemeines Verhalten der Besucher

Die Besucher des Waldfriedhofs haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

Innerhalb des Friedhofs sind untersagt:

- das Spielen und Lärmen
- das Fahren mit Fahrzeugen aller Art (ausgenommen Dienst- und Lieferantfahrzeuge)

Hunde sind im Waldfriedhof an der Leine zu führen.

Art. 7

Anzeigepflicht

Jeder Todesfall in der Gemeinde und jeder auswärts eingetretene Todesfall von Einwohnern der Gemeinde ist dem Bestattungsamt sofort zu melden.

Art. 8

Bestattungszeiten

Das Bestattungsamt setzt den Zeitpunkt der Bestattung und der Abdankung in Absprache mit den nächsten Angehörigen fest.

Ohne Bewilligung des Bestattungsamts darf keine Bestattung auf dem Friedhof erfolgen.

Finden mehrere Bestattungen am gleichen Tag statt, trifft das Bestattungsamt die notwendigen organisatorischen Massnahmen.

An Samstagen, Sonntagen und allgemeinen Feiertagen finden keine Bestattungen und Abdankungen statt.

Art. 9

Verfügungsrecht

Die Art und Weise der Abdankung und Bestattung richtet sich nach den allfälligen Anweisungen der verstorbenen Person oder nach dem Wunsch der nächsten Angehörigen. Entsprechende letztwillige Verfügungen mit Anweisungen für die dereinstige Bestattung können beim Bestattungsamt deponiert werden.

Wenn weder von der verstorbenen Person noch von deren nächsten Angehörigen entsprechende Verfügungen getroffen wurden, wenn sich die nächsten Angehörigen über die Art und Weise der Bestattung nicht zu einigen vermögen oder wenn innert nützlicher Frist keine Angehörigen erreichbar sind, gilt für die Bestattung von Personen mit letztem Wohnsitz in Rheinfeldern folgendes:

- Kremation
- Beisetzung der Aschurne
 - im Gemeinschaftsgrab mit Namensangabe oder
 - in einer evt. bereits bestehenden Grabstätte eines Familienangehörigen

Art. 10

Alle Verstorbenen, welche bei ihrem Ableben in der Gemeinde Rheinfeldern Wohnsitz hatten, haben Anspruch auf Bestattung auf dem Waldfriedhof.

Anrecht und Leistungen bei Bestattung

Sofern der Verstorbene zum Zeitpunkt des Todes seit mindestens zwei Jahren Wohnsitz in Rheinfeldern hatte, leistet die Gemeinde einen pauschalen Kostenbeitrag gemäss Anhang 1 an die Aufwendungen für Abdankung und Beisetzung auf dem Waldfriedhof. Die darüber hinaus verursachten Kosten gehen zulasten der Angehörigen

Art. 11

Verstorbene, die bei ihrem Ableben nicht in Rheinfeldern Wohnsitz hatten, können gegen Entgelt im Gemeinschaftsgrab mit Namensangabe, im Grab der Ungenannten oder in einer bestehenden Grabstätte beigesetzt werden.

Bestattung gegen Entgelt

Beisetzungen in einer neuen Urnennische oder einem neuen Urnengrab können vom Bestattungsamt dann bewilligt werden, wenn die verstorbene Person eine besondere Beziehung zu Rheinfeldern hatte.

Das Bestattungsamt kann die Sicherstellung des Grabunterhalts für die ganze Laufzeit der in Anspruch genommenen Grabstätte oder Urnennische verlangen.

In diesen Fällen ist von den Angehörigen eine zusätzliche Grabplatzgebühr gemäss Gebührentarif im Anhang I zu entrichten. Ferner gehen sämtliche Kosten von Abdankung und Beisetzung zulasten der Angehörigen.

Gebühren

III Grabstätten

Art. 12

Beisetzungsmöglichkeiten

Für die Beisetzung bestehen grundsätzlich die folgenden Möglichkeiten:

- Reihengrab für Erdbestattung Erwachsene
- Reihengrab für Erd- und Urnenbestattung Kinder
- Reihengrab für Urnenbestattungen
- Urnennischen
- Gemeinschaftsgrab mit zentraler Namensangabe
- Grab der Ungenannten
- Familiengräber für Erd- und Urnenbestattungen
- Familiengräber ausschliesslich für Urnenbestattungen

Die Beisetzungen erfolgen, mit Ausnahme bei den Familiengräbern, innerhalb der einzelnen Grabfelder in fortlaufender Reihenfolge.

Weitere Angaben zu den allgemeinen Bestattungsmöglichkeiten sind dem Anhang II des Friedhof- und Bestattungsreglements zu entnehmen.

Art. 13

Grabesruhe

Die Ruhezeit für die einzelne Grabstätte beträgt:

- Erdbestattungen: 25 Jahre
- Urnenbestattungen: 20 Jahre

Art. 14

In bestehenden Gräbern und Urnennischen dürfen nachträglich Aschurnen gegen Revers beigesetzt werden. Die Ruhezeit / Konzessionsdauer wird dadurch nicht verlängert. In den letzten 10 Jahren der ordentlichen Grabesruhe bzw. Konzessionsdauer sollen jedoch in der Regel keine Urnen mehr beigesetzt werden.

Zusätzliche
Urnenbeiset-
zungen

Es besteht kein Anspruch, die Urnen nach der Grabräumung in einer neuen Grabstätte beizusetzen.

Art. 15

Auf übereinstimmenden Wunsch der nächsten Angehörigen kann das Bestattungsamt auf Gesuch hin die Aufhebung einer Grabstätte oder Urnennische vor Ablauf der Ruhezeit bzw. Konzessionsdauer gestatten, soweit einer vorzeitigen Aufhebung keine wesentlichen Interessen entgegenstehen (z.B. bei Verlegung von Urnen in eine neue / andere Grabstätte). Die allfällig für die vorzeitig aufzuhebende Grabstätte entrichtete Konzessionsgebühr wird nicht anteilmässig zurückerstattet.

Vorzeitige Auf-
hebung

IV Grabbepflanzung und Unterhalt

Art. 16

Die Bepflanzung der Grabfläche sowie der Unterhalt der Grabmale ist Sache der Angehörigen.

Bepflanzungs-
grundsätze

Es sollen nach Möglichkeit standortgerechte, schattenverträgliche, dem Charakter des Waldfriedhofs angepasste Pflanzen verwendet werden. Das Abdecken der Grabstätten mit Kies oder ähnlichem Steinmaterial ist nicht gestattet. Die Erhaltung des Baumbestandes hat Vorrang gegenüber der Besonnung der Grabfelder.

Die Grabpflege kann gegen Verrechnung über das Bestattungsamt den Friedhofgärtnern in Auftrag gegeben werden.

Pflanzen, die durch Ihre Höhe und Ausdehnung die Nachbarsgräber, Wege und Anlagen beeinträchtigen, sind zurückzuschneiden oder zu entfernen. Die Friedhofgärtner sind berechtigt, bei Nichtbeachtung diese Arbeiten auf Kosten der Angehörigen auszuführen.

Gemeinschaftsgrabstätten Das Grab der Ungenannten und das Gemeinschaftsgrab mit zentraler Namensangabe werden durch die Friedhofgärtner bepflanzt und unterhalten.

Blumenschmuck muss an dem hierfür vorgesehenen Ort platziert werden.

Urnennischen Bei den Urnennischen wird von den Friedhofgärtnern eine Rahmenbepflanzung angelegt und unterhalten – diese darf nicht entfernt werden. Zur freien Bepflanzung durch die Angehörigen steht eine ausgewiesene Fläche zur Verfügung.

Erd- und Urnenbestattungsgräber Bei den Familien- und Reihengräbern für Erd- und Urnenbestattungen sowie den Reihengräbern für Kinder steht eine ausgewiesene Fläche zur Bepflanzung durch die Angehörigen zur Verfügung.

Art. 17

Abfälle, leere Gefässe Welche Kränze, Blumen usw. sind zu entsorgen. Die Friedhofgärtner sind befugt, leere Gefässe oder verwelkten Grabschmuck zu entfernen.

Gläser, Büchsen und Blumentöpfe dürfen nicht hinter den Grabsteinen deponiert werden.

Alle Abfälle sind in den aufgestellten Abfallkörben artengerecht getrennt zu deponieren.

Art. 18

Vernachlässigung des Unterhalts Grabstätten, die von den Angehörigen trotz Aufforderung durch das Bestattungsamt nicht unterhalten werden, werden durch die Friedhofgärtner gepflegt. Die Kosten werden den Angehörigen verrechnet.

Art. 19

Grabeinfassung Die obligatorischen einheitlichen Holzgrabeinfassungen werden ausschliesslich von den Friedhofgärtnern gestellt und angebracht. Die Kosten für die Neuerstellung oder deren Ersatz werden den Angehörigen verrechnet.

V Grabmale

Art. 20

Die Masse der Grabmale werden vom Gemeinderat im Anhang III festgelegt.

Grabmale

Für die Anfertigung und Aufstellung von Grabmalen ist eine Bewilligung erforderlich. Dem Bestattungsamt ist das Gesuchsformular mit Zeichnungen im Massstab 1:10 dreifach einzureichen. Das Gesuchsformular ist beim Bestattungsamt erhältlich.

Das Bestattungsamt kann Gesuche für Grabmale, die den Vorschriften und die dem Charakter des Waldfriedhofs nicht entsprechen, zurückweisen. Widerrechtliche und nicht der Bewilligung entsprechende Grabmale werden auf Kosten der Angehörigen entfernt.

Art. 21

Individuelle Grabmale sind bei Reihen- und Familiengrabstätten zulässig.

Individuelle Grabmale

Die Schriftplatten der Urnennischen werden von einem durch das Bestattungsamt beauftragten Fachmann einheitlich beschriftet. Die Kosten gehen zu Lasten der Angehörigen.

Urnennischen

Beim Grab der Ungenannten und beim Gemeinschaftsgrab mit Namensangabe wird die Grabstelle nicht markiert. Beim Gemeinschaftsgrab mit Namensangabe werden an einer zentralen Stelle die Namen der dort beigesetzten Verstorbenen verzeichnet.

Gemeinschaftsgrab

Art. 22

Die zugelassenen Werkstoffe, Schriften und Schmuck, die Bearbeitung, die Form sowie die Höchst- und Mindestmasse der Grabmale werden im Anhang III zum Friedhof- und Bestattungsreglement festgelegt.

Mass und Material der Grabmäler

Art. 23

Bei Reihen-Erdgräbern dürfen Grabmale frühestens 12 Monate nach der Beisetzung aufgestellt werden.

Setzen und Unterhalt der Grabmäler

Der Zeitpunkt der Aufstellung des Grabmales ist mit den Friedhofgärtnern rechtzeitig zu vereinbaren.

Die Angehörigen sind verpflichtet, die Grabmale in gutem Zustand zu halten und für das Aufrichten oder das Neusetzen schiefstehender oder umgestürzter Grabsteine zu sorgen.

Werden Grabmale trotz Aufforderung nicht in Ordnung gebracht, so erfolgt dies nach Voranzeige auf Veranlassung der Gemeinde zulasten der Angehörigen.

Art. 24

Grabkreuz

Bis zur Aufstellung eines Grabmales erhält jedes Erd-, Urnen und Familiengrab ein von der Gemeinde geliefertes mit Familien- und Vorname beschriftetes Holzkreuz.

VI Aufhebung von Grabstätten

Art. 25

Aufhebung von Grabfeldern

Wird eine Grabstätte infolge Ablaufes der Umtriebszeit aufgehoben, so werden die Angehörigen durch Bekanntmachung in den amtlichen Publikationsorganen und mittels Anschlag beim abzuräumenden Grabfeld aufgefordert, Grabmale und Pflanzen innert 3 Monaten zu entfernen. Müssen die Friedhofgärtner nach Ablauf der gesetzten Frist einzelne Gräber abräumen, so verfallen die Grabmale und Pflanzen der Gemeinde, ohne dass daraus ein Entschädigungsanspruch seitens der Angehörigen entsteht.

Bei Aufhebung von Grabstätten infolge Ablaufes der Grabesruhe bzw. Konzessionsdauer werden nachträglich darin bestattete Aschenurnen, für welche die Ruhezeit noch nicht verstrichen ist, auf Verlangen der nächsten Angehörigen in ein anonymes Gemeinschaftsgrab verlegt, sofern diese nicht anderweitig darüber verfügen. Urnen mit der Asche von vor weniger als 10 Jahren verstorbenen Personen können auf Wunsch der nächsten Angehörigen auch im Gemeinschaftsgrab mit Namensangabe beigesetzt werden. Die Kosten solcher Urnenverlegungen und der allfälligen Inschrift beim Gemeinschaftsgrab gehen zulasten der Angehörigen.

Bei Aufhebung von Urnennischen infolge Ablaufes der Konzessionsdauer wird die Asche der darin beigesetzten Urnen einem anonymen Gemeinschaftsgrab übergeben, sofern die nächsten Angehörigen nicht anderweitig darüber verfügen.

VII Kompetenzdelegation

Art. 26

Der Gemeinderat ist ermächtigt, die in den Anhängen geregelten Vorschriften und Gebühren der Teuerung anzupassen und gegebenenfalls zu ändern.

Anpassung der
Gebühren

VIII Ausnahmbewilligungen

Art. 27

Der Gemeinderat kann auf begründetes Gesuch hin Ausnahmbewilligungen erteilen, die nicht diesem Reglement entsprechen.

Ausnahme-
bewilligungen

IX Haftung und Strafbestimmungen

Art. 28

Die Gemeinde Rheinfeldern übernimmt keine Haftung für Beschädigungen an Grabdenkmälern, Pflanzen und Kränzen. Sie haftet auch nicht für Schäden, die durch Grabsenkungen, ungenügenden Unterhalt oder infolge von Naturereignissen (Windwurf etc.) entstehen.

Haftung

Art. 29

Wer beim Aufstellen von Grabmalen oder bei anderen Arbeiten Nachbargräber oder Anlagen beschädigt, ist schadenersatzpflichtig. Beschädigungen sind sofort den Friedhofgärtnern zu melden.

Schadenersatz

X Schlussbestimmungen

Art. 30

Straf-
bestimmungen

Uebertretungen dieser Reglements Vorschriften werden vom Gemeinderat geahndet, sofern nicht Strafverfolgung auf Grund kantonaler oder eidgenössischer Gesetzesbestimmungen notwendig ist.

Art. 31

Inkrafttreten

Dieses Reglement und die dazugehörenden Anhänge treten am 1. Juli 2002 in Kraft und ersetzen die vom 13. Dezember 1991.

Genehmigt durch die Einwohnergemeindeversammlung vom 10. April 2002.

Anhang I

zum Friedhof- und Bestattungsreglement der Stadt Rheinfelden vom 10. April 2002
(Revidiert mit Beschluss der Einwohnergemeinde-Versammlung vom 08.12.2004)

Gebührentarif

1. Konzessionsgebühren

Urnennischen

Konzessionsdauer 20 Jahre

- | | | |
|---|-----|----------|
| - für die erste Urne | Fr. | 1'500.-- |
| - für jede weitere Urne bis zum Ablauf der Konzessionsdauer | Fr. | 200.-- |

Familiengräber für Erd- und Urnenbestattungen

Konzessionsdauer 40 Jahre

- | | | |
|--------------|-----|----------|
| - Einzelgrab | Fr. | 5'000.-- |
| - Doppelgrab | Fr. | 9'000.-- |

Verlängerung der Konzessionsdauer um 10 Jahre

- | | | |
|--------------|-----|----------|
| - Einzelgrab | Fr. | 1'500.-- |
| - Doppelgrab | Fr. | 2'700.-- |

Familiengräber für Urnenbestattungen

Konzessionsdauer 40 Jahre

- | | | |
|---|-----|----------|
| - Familienurnengrab | Fr. | 2'700.-- |
| - Verlängerung der Konzessionsdauer um 10 Jahre | Fr. | 800.-- |

2. Grabplatzgebühren (für Auswärtige gemäss Art. 11)

Zusätzlich zur ordentlichen Konzessionsgebühr zu entrichtende Grabplatzgebühr bei Urnenbestattung von Personen, welche bei ihrem Ableben nicht in Rheinfelden Wohnsitz hatten:

a) Urnenbeisetzung in neuer Grabstätte / Urnennische:

- | | | |
|---|-----|----------|
| - Reihen-Urnengrab
(keine Konzessionsgebühr) | Fr. | 2'300.-- |
| - Urnennische | Fr. | 1'200.-- |

- Familienurnengrab (Ausnahmefälle)	Fr.	1'200.--
b) Urnenbeisetzung in bestehender Grabstätte / Urnennische:		
- Reihen-Erdgrab	Fr.	350.--
- Reihen-Urnengrab	Fr.	350.--
- Urnennische	Fr.	350.--
- Familiengrab	Fr.	450.--
- Gemeinschaftsgrab	Fr.	350.--
c) Erdbestattung in bestehendem Familiengrab	Fr.	550.--

3. Bestattungs- und Verwaltungsgebühren

Kosten und Gebühren des gemeindeeigenen Bestattungsdienstes und der Friedhofgärtnerei werden je nach Aufwand verrechnet.

Sofern der Verstorbene zum Zeitpunkt des Todes seit mindestens zwei Jahren Wohnsitz in Rheinfelden hatte, leistet die Gemeinde einen pauschalen Kostenbeitrag

- an die Aufwendungen für die Einsargung und den Transport, wenn dies durch den gemeindeeigenen Bestattungsdienst erfolgt, von	Fr.	250.--
- an die Aufwendungen für die Abdankung und Beisetzung auf dem Waldfriedhof Rheinfelden von	Fr.	250.--

4. Grabumrandungen, Grabkreuze etc.

Die Kosten für die Grabumrandungen, Grabkreuze und die übrigen Dienstleistungen und Bestattungskosten können beim Bestattungsamt angefragt werden.

Anhang II

zum Friedhof- und Bestattungsreglement der Stadt Rheinfelden vom 10. April 2002

Bestattung

Urnenbestattung

Bei der Feuerbestattung gilt hinsichtlich der Beisetzung der Asche folgende Regelung:

Urnennischen

Die Beisetzung erfolgt generell in nicht zersetzbaren Tonurnen.

Urnengräber, Erdgräber, Familiengräber

Die Beisetzung erfolgt in Holzurnen oder zersetzbaren Tonurnen. Auf ausdrückliches Verlangen der Angehörigen im Hinblick auf eine eventuelle spätere Verlegung kann die Beisetzung auch in festen Tonurnen erfolgen. Von den Angehörigen ist eine entsprechende schriftliche Erklärung einzuholen.

Gemeinschaftsgräber (Grab der Ungenannten, Gemeinschaftsgrab mit zentraler Namensangabe)

Die Beisetzung erfolgt generell in Holzurnen oder zersetzbaren Tonurnen

Bestattungsarten

- | | | |
|--|---------------------|---------------|
| a) <u>Reihengräber für Erdbestattungen</u> | Grösse: | 1.30 x 2.00 m |
| b) <u>Reihengräber für Urnenbestattungen</u> | Grösse: | 0.80 x 1.20 m |
| c) <u>Urnennischen</u> | | |
| Nischen für maximal 4 Urnen. Konzessionsdauer 20 Jahre, ab Beisetzung der ersten Urne. | Bepflanzungsfläche: | 0.40 x 0.40 m |
| d) <u>Reihengräber für Kinder</u> | | |
| Beisetzung von Kindern bis zum 9. Altersjahr. | Grösse: | 0.70 x 1.60 m |

e) Familiengräber für Erd- und Urnenbestattungen

Gräber für höchstens zwei Erdbestattungen und eine beliebige Anzahl Urnen:

Grösse Einzelgrab:	1.30 x 2.80 m
Grösse Doppelgrab:	2.60 x 2.80 m

Die Konzessionsdauer beträgt 40 Jahre und beginnt mit dem Erwerb der Grabstätte.

Die Benützungszeit kann gegen Bezahlung einer Zusatzgebühr gemäss Anhang I des Friedhof- und Bestattungsreglements um jeweils 10 Jahre bis maximal 80 Jahre verlängert werden. In den letzten 25 Jahren der Benützungszeit dürfen keine Erdbestattungen mehr vorgenommen werden; Urnenbeisetzungen nur gegen Revers. In den letzten 10 Jahren sollen jedoch in der Regel auch keine Urnen mehr beigesetzt werden.

f) Familiengräber für Urnenbestattungen

Es kann eine beliebige Anzahl Urnen beigesetzt werden. Grösse: 1.30 x 1.50 m

Die Konzessionsdauer beträgt 40 Jahre und beginnt mit dem Erwerb der Grabstätte.

Die Benützungszeit kann gegen Bezahlung einer Zusatzgebühr um jeweils 10 Jahr bis maximal 80 Jahre verlängert werden. Urnenbeisetzungen in den letzten 20 Jahren der Benützungszeit nur gegen Revers. In den letzten 10 Jahren sollen jedoch in der Regel keine Urnen mehr beigesetzt werden

g) Gemeinschaftsgrabstätten für Urnenbestattungen

- Grab der Ungenannten (anonymes Gemeinschaftsgrab)
- Gemeinschaftsgrab mit zentraler Namensangabe

Ein Zurückverlangen der Asche ist bei dieser Bestattungsart ausgeschlossen.

Anhang III

zum Friedhof- und Bestattungsreglement der Stadt Rheinfelden vom 10. April 2002

Grabmale

Die Grabdenkmale sind nach Form und Werkstoff ansprechend zu gestalten; sie sollen sich der Umgebung gut anpassen und in der Friedhofanlage harmonisch einfügen.

Als Werkstoff für Grabmale sind grundsätzlich zugelassen: Naturstein, Holz, Schmiedeisen, Bronze. Nach Möglichkeit soll mit natürlichen Materialien gearbeitet werden und von der Verwendung von Kunststoffen, Klinker, Blech, Draht, Porzellan und Email sowie geschliffenen Steinen und ähnlich ungünstig wirkenden Materialien abgesehen werden.

Die Grabmale sollen in ihren Formen schlicht sowie handwerklich und künstlerisch richtig empfunden sein. Es soll möglichst auf Grabmale in Form von Tierfiguren verzichtet werden.

Im Zweifelsfalle können Modelle oder Muster angefordert werden.

Der Ersteller kann seitlich auf dem Grabmal seinen Namen unauffällig anbringen.

Masse

Die Höchst- bzw. Mindestmasse der Grabmale betragen:

Reihengräber:	Max. Höhe	Max.	Min. Breite	Max. Dicke
Länge				
Erdgräber für Erwachsene				
- stehend	120 cm	60 cm	14 cm	
- liegend		45 cm	15 cm	60 cm
Kindergräber				
- stehend	70 cm	40 cm	12 cm	
- liegend		35 cm	8 cm	40 cm

Urnengräber

- stehend	80 cm	50 cm	14 cm	
- liegend		40 cm	15 cm	50 cm

- a) Im Interesse eines harmonischen Gesamtbildes sollten hohe Steine schmal, niedrige Steine breit gehalten werden.
- b) Die vorgeschriebenen Höhenmasse dürfen bei Figuren, Kreuzen, schlanken Stelen sowie Grabmale mit stark abgedachtem oder rundem Kopf um max. 10 cm überschritten werden. Kreuze dürfen die Maximalbreite überdies um 5 cm überschreiten.
- c) Die Höhenmasse verstehen sich inkl. Sockel. Dieser darf höchstens 10 cm sichtbar sein.
- d) Liegeplatten dürfen den Erdboden am Kopfende (Oberkante gemessen) höchstens um 20 cm überragen.
- e) Für spätere Urnenbeisetzungen kann eine kleinere Liegeplatte als Schriftträger verwendet werden.

Familiengräber

Für die Errichtung eines Grabmales auf einem Familiengrab besteht die Wahl zwischen den folgenden Gestaltungsmöglichkeiten:

a) Familiengräber für Erd- und Urnenbestattungen

- stehendes Grabmal in freier, künstlerischer Form

Höhe	maximal	180 cm
Breite	maximal	80 % der Grabbreite
Dicke	minimal	20 cm

- stehendes Grabmal in Blockform, Querformat

Höhe	maximal	100 cm
Breite	minimal	100 cm
Breite	maximal	80 % der Grabbreite
Dicke	minimal	20 cm

- stehendes Grabmal in Blockform, Hochformat

Höhe	maximal	130 cm
Breite	maximal	80 cm
Dicke	minimal	20 cm

- Liegeplatte

Tiefe	maximal	70 cm
Breite	maximal	115 cm
Dicke	minimal	15 cm

b) Familiengräber für Urnenbestattungen

- stehendes Grabmal

Höhe	maximal	130 cm
Breite	maximal	90 cm
Dicke	minimal	18 cm

- Liegendes Grabmal

Tiefe	maximal	50 cm
Breite	maximal	60 cm
Dicke	minimal	15 cm

Wird ein in freier, künstlerischer Form gestaltetes Grabmal aufgestellt, so besteht die Möglichkeit, als Schriftträger eine separate Liegeplatte in kleinerer Form zu verwenden.